

FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45
„ENERGIEZENTRALE LANDSHUTER STRASSE“

A - PLANZEICHENERKLÄRUNG - FESTSETZUNGEN

A.1. Art der baulichen Nutzung:

A.1.1 ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

A.1.2  Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiezentrale zur Fernwärmeversorgung“ festgesetzt.
Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärmeenergie sowie die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen, Erschließungsflächen und Nebenanlagen.

A.1.3  Fläche „Energiezentrale“

A.2. Maß der baulichen Nutzung:

A.2.1 0,40 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO

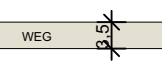
A.3. Bauweise:

A.3.1 O offene Bauweise nach § 22 BauNVO

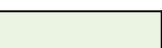
A.4. Überbaubare Grundstücksflächen

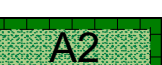
A.4.1  Baugrenze

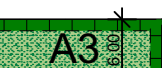
A.5. Verkehrsflächen

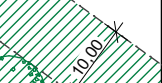
A.5.1  Landwirtschaftlicher Weg mit Angabe der Ausbaubreite

A.6. Grünflächen

A.6.1  Grünfläche/ Vegetationsfläche

A.6.2  Grünfläche als Kompensationsfläche (Ausgleich für BP Nr. 43 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“) gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB (Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

A.6.3  Grünfläche als Kompensationsfläche (Ausgleich für BP Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“, 323 m²) gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB (Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) mit Angabe der Breite

A.6.4  Baumschutzzone mit Angabe Kronenabstand, von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten

A.7. Sonstige Planzeichen

A.7.1  bestehende Grundstücksgrenze

A.7.2  aufzuhebende Grundstücksgrenze

A.7.3 392 Flurstücknummer

A.7.4  Maßangabe in Metern

A.8. Nutzungsschablonen

Nutzungsart	Zweckbestimmung
GRZ Grundflächenzahl	Bauweise
Festgesetzte Höhe OKFFB, OK FU Container	zulässige Bauwerkshöhe

B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B.1. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB):

B.1.1 Höhenlage:
Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage der baulichen Anlagen wird eine absolute Höhe von 389,90 m über NN festgesetzt.
Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFFB) des Erdgeschosses der Gebäude sowie die Oberkante des Fundaments von als Containermodulen ausgeführten baulichen Anlagen dürfen die festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Wandhöhe:
Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) im Sinne der Bayerischen Bauordnung beträgt für sämtliche baulichen Anlagen 9,00 m, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgesetzt wird. Abweichend hiervon ist für den Pufferspeicher eine maximale Wandhöhe von 19,00 m zulässig.
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens (OKFFB) des Erdgeschosses bzw. bei Containermodulen von der Oberkante des Fundaments bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand entsprechend der Begriffsbestimmung der BayBO.

Untergeordnete technische Aufbauten:
Die festgesetzte maximale Wandhöhe darf durch untergeordnete technische Aufbauten, insbesondere Kamine, Abluft- und Abgasanlagen, Entlüftungsanlagen sowie vergleichbare technische Einrichtungen, überschritten werden.
Technische Aufbauten sind bis zu einer Grundfläche von jeweils 1,0 m² zulässig. Ihre Oberkante darf eine Höhe von 12,00 m über der Oberkante des Fertigfußbodens (OKFFB) bzw. bei Containermodulen 12,00 m über der Oberkante des Fundaments nicht überschreiten. Die Festsetzung gilt nicht für den Pufferspeicher; dessen maximal zulässige Wandhöhe einschließlich konstruktionsbedingter Abschlüsse beträgt 19,00 m.

B.2. Abstandsflächen:

B.2.1 Es gelten die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung.
Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans keine Anwendung.

B.3. Aufschüttungen:

B.3.1 Aufschüttungen zur Herstellung der im Bebauungsplan vorgesehenen Geländeoberfläche sind zulässig.

B.4. Einfriedungen:

B.4.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über der hergestellten Geländeoberfläche zulässig.
Zulässig sind ausschließlich offene, lichtdurchlässige Einfriedungen (z. B. Stabgitter- oder Maschendrahtzäune).
Mauern sowie geschlossene oder blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.
Durchgehende Sockel sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die für die Standsicherheit erforderlichen Punktfundamente.
Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere ist zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Einfriedung ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

B.5. Belange Denkmalschutz:

B.5.1 Bodendenkmal (Aktennummer: D-1-7741-0223)
Für Bodeneingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aufgrund des bekannten Bodendenkmals die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beachten. Die Erlaubnispflicht gilt, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme nach Art. 7 BayDSchG vorliegt. Die erforderlichen denkmalsrechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

C - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - GRÜNORDNUNG

C.1. Belange Wasserwirtschaft:

C.1.1 Niederschlagswasser:

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück möglichst flächenhaft über die belabete Oberbodenschicht zu versickern. Ist eine flächenhafte Versickerung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über geeignete Versickerungsanlagen (z. B. Mulden oder Rigolen) zu versickern.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sowie die punktuelle Versickerung über Sickerschächte sind unzulässig.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist zulässig.

C.1.2 Aufschüttungen und Oberflächenwasser:

Die Grundstücke sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Oberflächenwasser nicht zum Nachteil benachbarter Grundstücke umgeleitet oder zurückgehalten wird.

C.1.3 Versiegelung:

Stellplätze, private Zufahrten, nicht überdachte Hofflächen sowie Wege sind, soweit wasserrechtliche oder sicherheitstechnische Belange nicht entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Zulässig sind insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Dränpflaster, Schotterterrassen oder wassergebundene Decken.

C.2 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen:

Die nicht überbauten sowie nicht für die zulässige Nutzung, Zufahrten, Stellplätze, Lagerflächen oder Nebenanlagen erforderlichen Grundstücksflächen sind als dauerhaft begrünte Vegetationsflächen mit durchwurzelbarer Oberbodenschicht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Flächen mit einer überwiegend mineralischen Abdeckung, insbesondere Kies-, Schotter-, Splitt- oder Steinflächen, die keine dauerhaft durchwurzelbare Vegetationsschicht aufweisen, sind unzulässig.

Für festgesetzte Ausgleichs- und Gehölzflächen gelten die jeweils hierfür getroffenen Festsetzungen.

C.3 Ortsandengrünung:

Innerhalb der im Plan festgesetzten, 6,0 m breiten Pflanzflächen an der östlichen und westlichen Grenze ist eine gestaffelte Gehölzpflanzung aus standortgerechten, gebietseigenen Sträuchern und zusätzlichen Laubbäumen anzulegen, dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten.

Die Strauchpflanzung ist mindestens 3-reihig auszuführen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 1 Strauch je 1,5 m². Mindestpflanzgröße Strauch: 3-4 Triebe, v. Str., Höhe 100-150 cm. Je angefangene 25 m Länge der festgesetzten Pflanzfläche ist zudem ein Laubb Baum der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen. Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

C.4 Durchführung und Pflege der Pflanzungen:

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen haben in der unmittelbar auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Ausfälle sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode gleichartig und in mindestens gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Schnittmaßnahmen bei Bäumen sind nur zur Förderung des arttypischen Habitus, zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Pflanzengesundheit zulässig.
Kappungen von Baumkronen sind nicht zulässig.

C.5 Extensive Wiesenflächen:

Die im Plan festgesetzten Flächen sind als extensiv genutzte Wiesenflächen anzulegen, dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten.
Zur Aushagerung sind die Flächen über zwei Jahre mit Getreide ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu bestellen. Das Erntegut ist vollständig abzuführen. Anschließend sind die Flächen mit einer standortgerechten, gebiets eigenen Saatgutmischung anzulegen. Die Pflege erfolgt durch zweimalige Mahd pro Jahr unter vollständiger Abfuhr des Mahlguts. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

C.6 Schutzzone am Gehölzrand:

Entlang des bestehenden Gehölzrandes an der südlichen Grenze ist ein 10,0 m breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem äußeren Kronenaufrand der bestehenden Bäume, dauerhaft von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen sowie Lager- und Abstellflächen freizuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens ist unmittelbar angrenzend an den Gehölzrand ein mindestens 5,0 m breiter Altgras- und Krautsaum anzulegen, dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten. Der Saum ist abschnittsweise und zeitlich versetzt in mehrjährigem Turnus zu mähen. Das Mahlgut ist abzuführen. Mulchen, Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Die an den Altgras- und Krautsaum anschließenden Flächen sind entsprechend der Festsetzung zu den extensiv genutzten Wiesenflächen zu entwickeln und zu pflegen.

C.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriffe wird vollständig innerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Als Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereichs eine 330 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 392, Gemarkung Winhöring, festgesetzt.
Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 392 innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans wird als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt. Die Fläche wird den durch den Bebauungsplan Nr. 43 verursachten Eingriffen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

C.7.1 Kompensationsfläche A3
Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte, 330 m² große Ausgleichsfläche ist als Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Entwicklungsziel: Gehölzpflanzung im Osten als Ortsandengrünung
Herstellungsmaßnahme: Anlage einer gestaffelten Gehölzpflanzung aus standortgerechten, gebiets eigenen Sträuchern und zusätzlichen Laubbäumen, mind. 3-reihig, in einer Breite von 6 m (s. C.3)
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: fachgerechte Pflege, dauerhafte Sicherung

C.7.2 Kompensationsfläche A2
Die dem Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ zugeordnete weitere Ausgleichsfläche umfasst 1.545 m².

Gras- und Krautsaum
Entwicklungsziel: Gras- und Krautsaum entlang des bestehenden Gehölzrandes
Herstellungsmaßnahme: Ansaat einer standortgerechten, gebiets eigenen Saatgutmischung in einer Breite von 5 m
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: abschnittsweise und zeitlich versetzt im Abstand von zwei Jahren mähen, vollständige Abfuhr des Mahlguts. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Gehölzpflanzung
Entwicklungsziel: Gehölzpflanzung im Osten und Westen als Ortsandengrünung
Herstellungsmaßnahme: Anlage einer gestaffelten Gehölzpflanzung aus standortgerechten, gebiets eigenen Sträuchern und zusätzlichen Laubbäumen, mind. 3-reihig, in einer Breite von 6 m (s. C.3)
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: fachgerechte Pflege, dauerhafte Sicherung

Extensive Wiesenfläche
Entwicklungsziel: Artenarmes Extensivgrünland
Herstellungsmaßnahme: Aushagerung durch Anbau von Getreide ohne Düngung über zwei Jahre, Abfuhr des Ernteguts. Anschließend Ansaat einer standortgerechten, gebiets eigenen Saatgutmischung (s. C.5)
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: zweimalige Mahd pro Jahr, vollständige Abfuhr des Mahlguts. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

C.8 Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt und bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

D - TEXTLICHE HINWEISE

D.1. Belange zum Bodenschutz:

D.1.1 Altlastenverdachtsflächen:
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Werden im Zuge von Erschließungsmaßnahmen oder Aushubarbeiten dennoch auffällige Bodenveränderungen, Verunreinigungen oder Auffüllungen festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist die zuständige Untere Boden-schutzbehörde gemäß Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht). Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen.

D.1.2 Perfluorocarbonsäuren (PFOA):
Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde im Rahmen einer im Jahr 2018 abgeschlossenen Detailuntersuchung ermittelt. Die Abgrenzung des Belastungsgebietes erfolgte auf Grundlage des Stufe-1-Wertes von 0,1 µg/l gemäß den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Stand April 2017.
Das Plangebiet liegt nach der damaligen Bewertung außerhalb des ermittelten PFOA-Belastungsbereichs. Aufgrund geänderter analytischer Nachweisverfahren sowie angepasster Zuordnungs- und Bewertungswerte für PFOA-haltigen Bodenaushub (LfU, Juli 2022) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet dennoch bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Gehalte im Boden auftreten können.
Im Falle von Aushubarbeiten ist der Bodenaushub entsprechend den jeweils aktuell geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu untersuchen, zu bewerten sowie ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

D.2. Bodenversiegelung:

D.2.1 Die Versiegelung von Freiflächen sollte auf das für die zulässige Nutzung erforderliche Maß beschränkt werden. Nicht erforderliche Flächenbefeistigungen sollten vermieden werden.

D.3. Grenzabstände von Bepflanzungen:

D.3.1 Für Bepflanzungen sind die Grenzabstandsvorschriften der Art. 47 bis 50 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Danach gelten insbesondere folgende Grenzabstände:

Zu Nachbargrundstücken:
2,0 m für Bäume, Heister und Sträucher über 2,0 m Wuchshöhe,
0,5 m für Sträucher bis 2,0 m Wuchshöhe.

Zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken:
4,0 m für Bäume über 2,0 m Wuchshöhe.

D.3.2 Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke und erforderlichen Schutzabstände zu beachten.

D.4. Landwirtschaftliche Belange benachbarter Flächen:

D.4.1 Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise Geruchs-, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Diese sind im ortsüblichen Umfang zu dulden.

D.5. Belange Wasserwirtschaft:

D.5.1 Starkregen/ Hochwasser:
Starkregenereignisse können zu zeitweisen Überflutungen und wild abfließendem Oberflächenwasser führen. Es wird empfohlen, Gebäude und Freianlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den zu erwartenden Starkregenereignissen auszubilden sowie geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Bebauung oder Nutzung der Grundstücke nicht zum Nachteil benachbarter Grundstücke verändert werden.

D.5.2 Niederschlagswasser:
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist im Rahmen der Bauausführung zu prüfen. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
Soweit die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht erfüllt sind, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.
Bei der Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie das DWA-Merkblatt M 153, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

D.5.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

VERFAHRENSVERMERK BEBAUUNGSPLAN:
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“

- Der Gemeinderat der Gemeinde Winhöring hat in der Sitzung vom 23.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Winhöring, den

(Siegel)

Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Winhöring, den

(Siegel)

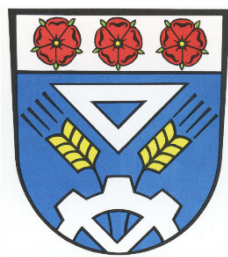
Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

- Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Winhöring, den

(Siegel)

Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister



GEMEINDE WINHÖRING

Landkreis Altötting
Reg.-Bezirk: Oberbayern

BEBAUUNGSPLAN NR. 45
„ENERGIEZENTRALE LANDSHUTER STRASSE“
Fl.-Nr. 392/1, 393/2/

M = 1/1.000

ENTWURFSVERFASSER:

DATUM:

M. BRODMANN ARCHITEKTURBÜRO
WÖRTHSTR. 2 - 84524 NEUTÖTING

VORENTWURF:

27.08.2026

FÜR DIE GRÜNORDNERISCHEN
FESTSETZUNGEN:

LINK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
GRENZSTR. 12A - 84503 ALTÖTING